

Bundesamt für Energie
3003 BernIhre Kontaktperson
Samuel Aebi
samuel.aebi@bkw.chElektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Dezember 2022

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE äussern zu dürfen.

1 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSU)**Baldige Inkraftsetzung der HKSU mit Übergangsfrist nötig**

Der politisch gewünschte quartalsweise Abgleich von Erzeugung und Verbrauch bei der Stromkennzeichnung hat fundamentale Auswirkungen auf die Produktgestaltung sowohl im freien Markt wie auch in der Grundversorgung. Damit die Spielregeln für Marktteilnehmer, die ihre HKN-Beschaffungsverträge über mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen haben, nicht während des Spiels geändert werden, braucht es einerseits rasch Rechtssicherheit, andererseits aber auch einen hinreichend langen Vorlauf bis zur Gültigkeit der neuen Regeln.

Die BKW begrüsst folglich das rasche Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für eine quartalscharfe Stromkennzeichnung. Endverbraucher und kennzeichnungspflichtige Unternehmen können sich auf diese Weise rasch auf die geänderten Rahmenbedingungen einstellen. Gleichzeitig fordert die BKW, dass die neuen Regeln frühestens per Kalenderjahr 2026 anwendbar werden. Dies schafft hinreichend Zeit für die Anpassung der Produkte und Verträge in der Grundversorgung wie auch im freien Markt. Ohne diesen Vorlauf käme es zu einer Verletzung der Rechtssicherheit, was um jeden Preis vermieden werden muss.

Pragmatische Umsetzung wichtig

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einführung von intelligenten Messsystemen regt die BKW an, auf einen aufwändigen Einsatz von Standardlastprofilen pro Kundengruppe bzw. Einzelkunde zu verzichten. Stattdessen soll bis zur flächendeckenden Einführung von intelligenten Messsystemen die Aufteilung der Absatzmenge nur je HKN-Qualität und Quartal erfolgen. Das wäre ein effizienter und pragmatischer Ansatz.

Der Anteil von selbst erzeugtem Strom am Endverbrauch (Eigenverbrauch) nimmt stetig zu. Bei Prosumern wird nicht der effektive Stromverbrauch, sondern nur der Strombezug aus dem Netz gemessen. Im Verordnungstext sollte dieser Umstand berücksichtigt werden. Der Begriff «Stromverbrauch» muss durch «Strombezug» ersetzt werden.

Anteil «geförderter Strom» pro Quartal ausweisen

Damit die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen der Pflicht zu einer quartalsscharfen Stromkennzeichnung nachkommen können, muss auch die Deklaration des Anteils «geförderter Strom» auf Quartalsbasis umgestellt werden. Andernfalls kann keine effiziente Beschaffung und Entwertung von HKN erfolgen, da kennzeichnungspflichtige Unternehmen sonst pro Quartal stets auf Vorrat zu viele HKN zuordnen müssten, um dem Risiko eines Mangels an HKN zu begegnen.

2 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Mit der Einführung der obligatorischen Direktvermarktung für grössere Anlagen im Einspeisevergütungssystem (EVS) hat der Bundesrat die Risiken für diese Anlagen erhöht. Das Bewirtschaftungsentgelt kompensiert diese Risiken teilweise, zusätzlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit, höhere Erlöse als den Referenz-Marktpreis zu erzielen. Für Laufwasserkraft- und Windenergieanlagen ist diese Möglichkeit jedoch nur in der Theorie vorhanden, weil sich die Produktion nicht flexibel steuern lässt und beide Technologien eine systematisch negative Abweichung zum Referenz-Marktpreis aufweisen. Mit den seit Mitte 2021 gestiegenen Strompreisen haben sich die Mindererlöse zum Referenz-Marktpreis vergrössert. Zusätzlich sind auch die Kosten der Ausgleichsenergie gestiegen. **Die BKW begrüsst daher die vorgeschlagenen Anpassungen der Energieförderungsverordnung im Bereich der Direktvermarktung.**

Die Markterlöse von Windenergieanlagen liegen systematisch unter dem Referenz-Marktpreis. Es braucht daher auch eine Anpassung der Berechnung des Referenz-Marktpreises für Windenergieanlagen.

In der Vorlage präsentiert der Bundesrat zwei Varianten für die neue Berechnung des Referenz-Marktpreises von Wasserkraftanlagen. Die BKW präferiert die **Variante 2** mit der lastganggemessenen Gewichtung, weil mit dieser der Referenz-Marktpreis näher an den tatsächlich realisierten Erlösen liegt. Zudem besteht für Anlagen mit flexibel steuerbarer Produktion weiterhin ein grosser Anreiz marktorientiert zu produzieren, was ein Grund für die Einführung der Direktvermarktung war. Dieselbe Anpassung der Berechnung des Referenz-Marktpreises soll auch für Windenergieanlagen gelten, weil diese heute ebenfalls systematisch tiefere Erlöse als den Referenz-Marktpreis erzielen.

Die Kosten der Ausgleichsenergie sind mit den allgemein gestiegenen Energiepreisen in den letzten zwei Jahren stark angestiegen. Mit der Indexierung des Bewirtschaftungsentgelts an den Ausgleichsenergiepreisen trägt der Bundesrat dieser Entwicklung Rechnung. Die BKW geht davon aus, dass mit der Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts die gestiegenen Kosten der Ausgleichsenergie wieder gedeckt werden könnten.

Die neuen Bestimmungen zur Berechnungsmethodik für die Referenzmarktpreise und das Bewirtschaftungsentgelt müssten möglichst rasch, und zwar schon ab dem 1. April 2023 in Kraft treten. Bei den aktuellen Marktverhältnissen wäre das Zuwarten bis Juli 2023 nachteilig für Anlagen in der Direktvermarktung.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Gerne verweisen wir

zudem auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE),
an der wir mitgearbeitet haben und die wir unterstützen.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation



Denis Spät
Leiter Strategic Regulatory

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

1. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) und Energieverordnung (EnV)

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (HKSV)

Abs. 1 ~~Bei allen~~ Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen, ist der ~~Stromverbrauch~~ **Strombezug** der einzelnen Quartale anhand von **Methoden, die in einer von der Branche erarbeiteten Richtlinie definiert sind, auf die Quartale zu verteilen.** ~~Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugsstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.~~

Begründung:

Eine flächendeckende Einführung von intelligenten Messsystemen wird laufend umgesetzt. Doch bis dahin wird eine Vielzahl von Endverbrauchern nach wie vor nur einmal jährlich und zum Teil rollierend abgelesen. Vor einem flächendeckenden Einsatz von intelligenten Messsystemen ist eine quartalsscharfe Zuteilung der Jahresbezugsmengen auf Kundengruppen oder gar Einzelkunden ausserordentlich aufwändig und benötigt systemtechnische Anpassungen. Vor dem Hintergrund, dass in wenigen Jahren intelligente Messsysteme schrittweise eingeführt werden, erscheint eine aufwändige Methode zur Aufteilung der Bezugsmenge als wenig effizient. Daher hält die BKW es für sinnvoll, eine einfache und pragmatische Lösung zur Aufteilung der Bezugsmengen auf einzelne Quartale zu wählen. So sollen Netzbetreiber den Absatz je HKN-Qualität und Quartal aufteilen.

Mit zunehmendem Eigenverbrauch wird die Differenz zwischen dem gemessenen Bezug und dem effektiven Verbrauch immer grösser. Der Verordnungstext sollte daher entsprechend angepasst werden.

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (HKSV)

Abs. 2 Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden. Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen auf der **Basis von Einspeiseprofilen** ~~gleichmässig~~ auf alle vier Quartale verteilt werden.

Begründung:

Bei Anlagen ohne automatisierte Datenübermittlung handelt es sich in der Regel um Photovoltaikanlagen. Deren Produktionsanteil im Winterhalbjahr liegt bei rund 25%. Eine gleichmässige Aufteilung auf alle vier Quartale würde zu einer zu hohen Produktionsmenge im Winter und zu einer zu tiefen im Sommer führen. Um dies vorzubeugen, sollten für die Verteilung der Produktionsmengen Einspeiseprofile von z.B. Anlagen mit einer automatischer Datenübermittlung verwendet werden. Über solche Profile sollte jeder Netzbetreiber verfügen.

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (HKSV)

Abs. 3 (neu) Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist erstmals für das Tarifjahr 2026 umzusetzen.

Begründung:

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen muss eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen werden. Eine Vielzahl der Marktteilnehmer, sowohl Netzbetreiber mit Grundversorgung als auch Endverbraucher mit Netzzugang, haben für HKN und Stromlieferungen Mehrjahresverträge abgeschlossen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit muss gewährleistet werden. Zudem benötigen Netzbetreiber mit Grundversorgung Zeit, um ihre Stromproduktpalette zu überarbeiten, denn das bisherige Angebot ist mit den neuen Bestimmungen nicht mehr kompatibel.

Die Umsetzung darf aufgrund der Kostenrechnungspflichten in der Grundversorgung zwingend erst auf Anfang eines Kalenderjahres angesetzt werden.

Art. 15 Technische Anforderungen und Verfahren (EnV)

Abs. 1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:

Bst. e (neu) die quartalsweise Publikation des Anteils, den die gekennzeichnete Elektrizität aus Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, ausmacht. Die Publikation wird möglichst zeitnah nach Abschluss des Quartals sichergestellt.

Begründung:

Einmal jährlich werden vom BFE Kennzahlen zu «geförderter Strom» für das abgelaufene Kalenderjahr veröffentlicht. Kennzeichnungspflichtige Unternehmen weisen den Anteil «geförderter Strom» in ihren Stromkennzeichnungen aus. Das Beibehalten der bisherigen Fristen ist mit den neuen Bestimmungen zur Quartalskennzeichnung nicht vereinbar. Mit der Umstellung von einer jährlichen auf eine quartalsscharfe Kennzeichnung muss auch das BFE ihre Veröffentlichungspflichten der Kennzahlen zum Anteil «geförderter Strom» anpassen und auf Quartalsbasis abstellen. Kennzeichnungspflichtige Unternehmen müssen zeitnah Informationen über die zugeteilten Mengen von der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (KEV-Strom) erhalten, um ihren Pflichten zur Quartalskennzeichnung nachkommen zu können. Das BFE muss daher Angaben zu «geförderter Strom» möglichst schnell (z.B. 5. oder 10. Arbeitstag) nach jedem Quartalsbeginn für das Vorquartal veröffentlichen.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)**Art. 15 Referenz-Marktpreis***Variante 1*

¹bis Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraft-, Windenergie, und Biomasseanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:

- a. für lastganggemessene Anlage: in einer Woche;
- b. für nicht lastganggemessene Anlagen: in einem Vierteljahr.

Variante 2

- 1^{bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- resp. Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem.
- 1^{ter} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz 1^{bis}.

Begründung:

Nicht nur Wasserkraftwerke, sondern auch Windenergieanlagen weisen eine systematische (negative) Abweichung ihrer Markterlöse gegenüber dem Referenz-Marktpreis auf. Wie Abbildung 1 zeigt, waren die durchschnittlichen Markterlöse der Windenergie in der Schweiz¹ in den Jahren 2020 und 2021 nur in 3 von 24 Monaten höher als der Referenz-Marktpreis. Die durchschnittliche Abweichung betrug -1.6 CHF/MWh im Jahr 2020 resp. -3.7 CHF/MWh im Jahr 2021. Im Jahr 2022 hat sich die Differenz zusätzlich vergrössert. Wichtig ist deshalb, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises ebenso für die Windenergie angepasst wird, unabhängig von der gewählten Variante.

Auch bei Biomasseanlagen kann es zu grossen (negativen) Abweichungen zwischen den realisierten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis kommen. Denkbar wäre es daher, auch hier eine volumengewichtete Berechnung des Referenz-Marktpreises einzuführen.

Die BKW präferiert die Variante 2 gegenüber der Variante 1, weil bei der Variante 2 eine kleinere durchschnittliche Abweichung zwischen den erzielten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis erwartet wird, insbesondere für die Windenergie. Auch teilen wir die Bedenken des Bundesrats, dass eine wöchentliche Berechnung des Referenz-Marktpreises zu einem deutlich grösseren Aufwand für Pronovo führen könnte. Falls der Bundesrat sich für die Variante 1 entscheidet, sollte diese ergänzt werden, damit auch der Referenz-Marktpreis für Windenergie- und Biomasse-Anlagen angepasst wird.

¹ Die Berechnung basiert auf den Windlastgangprofilen, die Pronovo monatlich unter <https://pronovo.ch/de/services/berichte> publiziert und den Day-Ahead-Preisen der EPEX Spot für den Markt Schweiz.

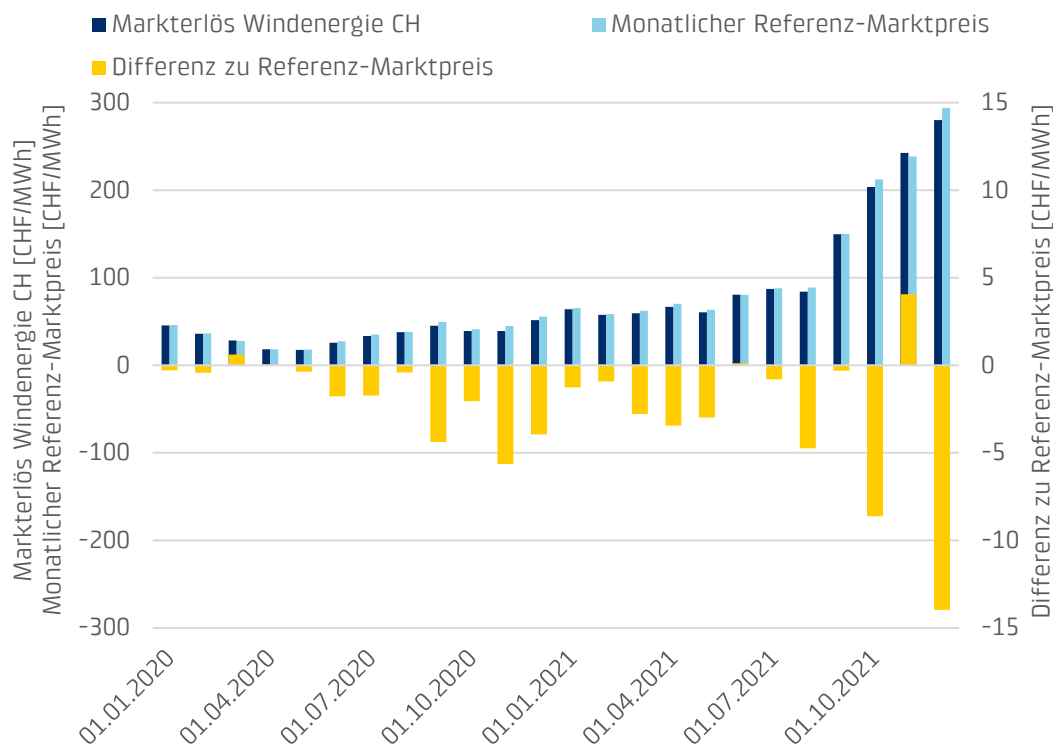


Abbildung 1: In den meisten Monaten der Jahre 2021 und 2022 liegt der durchschnittliche Markterlös der Windenergie in der Schweiz (dunkelblau) unter dem monatlichen Referenz-Marktpreis (monatlicher Durchschnitt der stündlichen Day-Ahead-Preise, hellblau). Mit den steigenden Strompreisen vergrössert sich auch die Differenz (gelb) zwischen dem Markterlös und dem Referenz-Marktpreis.

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

- 1 Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.
- 2 Die Höhe des Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.
- 3 Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich monatlich anhand der durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise.
- 4 Ausgangslage für die Festsetzung des variablen Anteils sind die folgenden Beträge, die gestützt auf die durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013, 2014 und 2015 festgesetzt wurden:
 - a. 0,44 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;
 - b. 0,17 Rappen bei Wasserkraftanlagen;
 - c. 0,05 Rappen bei KVA;
 - d. 0,17 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.

Kommentar:

Die BKW begrüsst, dass der Bundesrat das Bewirtschaftungsentgelt den tatsächlichen Ausgleichsenergiekosten anpasst. Die Aufteilung des Bewirtschaftungsentgelts in einen fixen und einen variablen Anteil erscheint sinnvoll, da gewisse Kosten der Direktvermarktung unabhängig von den Ausgleichsenergiepreisen sind.

Die neu resultierende Höhe des Bewirtschaftungsentgelts ist für die Deckung der Vermarktungskosten ausreichend, insbesondere bei Windenergieanlagen jedoch nur knapp ausreichend.